

Gemeinde Adelzhausen

7. Änderung des Flächennutzungsplans

Sonderbaufläche Baustoffrecycling Adelzhausen

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 u. 2 BauGB) und Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 u. 2 BauGB)

Die Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Schwaben stellte aufgrund der abgesetzten Lage des vorgesehenen Standortes ein Vorliegen der Ausnahmetatbestände vom Anbindegebot des LEP in Frage. Es sei von der Gemeinde nachzuweisen, dass es sich um „produzierendes Gewerbe mit schädlichen Umwelteinwirkungen“ handelt, von dem schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiet ausgeht.

Die Gemeinde verwies hierzu auf die Planungsunterlagen, wonach Baustoffrecyclinganlagen bzgl. der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes als produzierende Gewerbe einzustufen ist. Darüber hinaus sind die mit dem Baustoffrecycling verbundenen Aktivitäten aufgrund Lärm- und Staubentwicklung sowie Erschütterungen regelmäßig als belästigend zu werten. Eine quantitative Aussage über tatsächlich zu erwartende Emissionen ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung allerdings nicht möglich.

Die Untere Naturschutzbehörde machte in Ihrer Stellungnahme auf die im Arten- und Biotopschutzprogramm als große zusammenhängenden Waldflächen aufmerksam, die nicht weiter zerschnitten werden sollen. Zudem grenzt das Vorhaben an bestehende Ausgleichsflächen des benachbarten Tagebaus. Die Gemeinde nahm die Ausführungen zur Kenntnis und verwies auf den nachfolgenden Bebauungsplan.

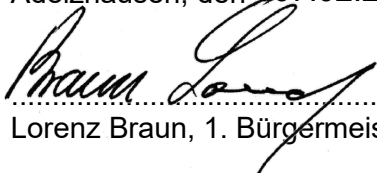
Die Kreisstraßenverwaltung und das Staatliche Bauamt Augsburg thematisierten die Anbindung der Sonderbaufläche an die Staatstraße 2338 mit der Einmündung der Kreisstraße AIC 22. Diesbezüglich wurde unter Abstimmung der Behörden ein Konzept zur Optimierung der An- und Abfahrt erarbeitet. Dieses wird in einem nachfolgenden Bebauungsplan berücksichtigt.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe wies auf mögliche Probleme bzgl. der Wasserversorgung für das vom zentralen Leitungsnetz weit abgesetzte Sondergebiet hin. Hierzu fanden Gespräche zwischen dem Vorhabenträger und dem Wasserversorger statt. Demnach ist eine Versorgung möglich, Details werden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt.

Der Landesbund für Vogelschutz empfahl mit den Planungen ausreichend Abstand zu benachbarten Gehölzstrukturen zu berücksichtigen. Auch zu dieser Thematik verwies die Gemeinde auf die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Bürger äußerten sich zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht.

Adelzhausen, den 07.02.2024


Lorenz Braun, 1. Bürgermeister

